

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 334



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

63. Jahrgang  
13. Oktober 2020

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1469 der Kommission vom 6. Oktober 2020 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Malostonska kamenica“ (g.U.))** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken <sup>(1)</sup>** ..... 2
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1471 der Kommission vom 12. Oktober 2020 zur Festsetzung der bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz der Lagerbestände anzuwendenden Zinssätze für das Rechnungsjahr 2021 des EGFL** ..... 22

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1469 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 2020

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Malostonska kamenica“ (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Kroatiens auf Eintragung des Namens „Malostonska kamenica“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Malostonska kamenica“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Name „Malostonska kamenica“ (g.U.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.7. „Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission <sup>(3)</sup> ausgewiesen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 2020

*Für die Kommission*  
*Im Namen der Präsidentin*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 204 vom 18.6.2020, S. 29.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1470 DER KOMMISSION****vom 12. Oktober 2020****über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2152 aufgeführten Einzelthemen sollten die Mitgliedstaaten die Daten zu jedem Einzelthema erfassen. Die Kommission sollte die Klassifikationen (einschließlich Produkt, Länder und Gebiete sowie Liste der Art des Geschäfts) und Aufgliederungen genauer festlegen.
- (2) Für die alphabetische Codierung der Länder und Gebiete sollte die aktuelle Fassung der ISO-Norm 3166 Alpha 2 zugrunde gelegt werden, soweit diese Norm mit den Anforderungen des Unionsrechts und den statistischen Anforderungen der Union vereinbar ist.
- (3) Die geografische Aufgliederung darf bei anderen europäischer Unternehmensstatistiken als den europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr weniger ausführlich sein und kleine Unterschiede gegenüber dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr aufweisen.
- (4) Da durch die Verordnung (EU) 2019/2152 die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> aufgehoben wird, sollte die vorliegende Verordnung die Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission <sup>(3)</sup> ersetzen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr, das ab dem 1. Januar 2021 gilt, ist in Anhang I festgelegt.

*Artikel 2*

Die geografischen Aufgliederungen, die für andere europäische Unternehmensstatistiken als die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr erforderlich sind, sind in Anhang II festgelegt.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABL L 327 vom 17.12.2019, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABL L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete vereinbar sind (ABL L 328 vom 28.11.2012, S. 7).

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG I

## VERZEICHNIS DER LÄNDER UND GEBIETE FÜR DIE EUROPÄISCHEN STATISTIKEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENVERKEHR

(ab 1. Januar 2021 gültige Fassung)

Code	Bezeichnung	Beschreibung
AD	Andorra	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al Chaima, Schardscha und Umm al Kaiwain
AF	Afghanistan	
AG	Antigua und Barbuda	
AI	Anguilla	
AL	Albanien	
AM	Armenien	
AO	Angola	Einschließlich Cabinda
AQ	Antarktis	Gebiete südlich des sechzigsten Breitengrades, ohne Französische Südgebiete (TF), Bouvetinsel (BV), Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln (GS)
AR	Argentinien	
AS	Amerikanisch-Samoa	
AT	Österreich	
AU	Australien	
AW	Aruba	
AZ	Aserbaidshan	
BA	Bosnien und Herzegowina	
BB	Barbados	
BD	Bangladesch	
BE	Belgien	
BF	Burkina Faso	
BG	Bulgarien	
BH	Bahrain	
BI	Burundi	
BJ	Benin	
BL	St. Barthélemy	
BM	Bermuda	
BN	Brunei Darussalam	Gebräuchlicher Name: Brunei
BO	Plurinationaler Staat Bolivien	Gebräuchlicher Name: Bolivien
BQ	Bonaire, Sint Eustatius und Saba	

BR	Brasilien	
BS	Bahamas	
BT	Bhutan	
BV	Bouvetinsel	
BW	Botsuana	
BY	Belarus	Gebräuchlicher Name: Weißrussland
BZ	Belize	
CA	Kanada	
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	
CD	Demokratische Republik Kongo	Ehemals Zaire
CF	Zentralafrikanische Republik	
CG	Kongo	
CH	Schweiz	Einschließlich des deutschen Gebiets Büsingen
CI	Côte d'Ivoire	Gebräuchlicher Name: Elfenbeinküste
CK	Cookinseln	
CL	Chile	
CM	Kamerun	
CN	China	
CO	Kolumbien	
CR	Costa Rica	
CU	Kuba	
CV	Cabo Verde	
CW	Curaçao	
CX	Weihnachtsinsel	
CY	Zypern	
CZ	Tschechien	
DE	Deutschland	Einschließlich der Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen
DJ	Dschibuti	
DK	Dänemark	
DM	Dominica	
DO	Dominikanische Republik	
DZ	Algerien	
EC	Ecuador	Einschließlich Galapagosinseln
EE	Estland	
EG	Ägypten	
EH	Westsahara	
ER	Eritrea	

ES	Spanien	Einschließlich Balearen und Kanarische Inseln, ohne Ceuta (XC) und Melilla (XL)
ET	Äthiopien	
FI	Finnland	Einschließlich Ålandinseln
FJ	Fidschi	
FK	Falklandinseln	
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	Chuuk, Kosrae, Pohnpei und Yap
FO	Färöer	
FR	Frankreich	Einschließlich Monaco, französische Überseedepartements (Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion) und französischer Nordteil von St. Martin
GA	Gabun	
GB	Vereinigtes Königreich	Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man
GD	Grenada	Einschließlich südliche Grenadinen
GE	Georgien	
GH	Ghana	
GI	Gibraltar	
GL	Grönland	
GM	Gambia	
GN	Guinea	
GQ	Äquatorialguinea	
GR	Griechenland	
GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	
GT	Guatemala	
GU	Guam	
GW	Guinea-Bissau	
GY	Guyana	
HK	Hongkong	Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
HM	Heard und die McDonaldinseln	
HN	Honduras	Einschließlich Schwaneninseln
HR	Kroatien	
HT	Haiti	
HU	Ungarn	
ID	Indonesien	
IE	Irland	
IL	Israel	
IN	Indien	

IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean	Tschagosinseln
IQ	Irak	
IR	Islamische Republik Iran	
IS	Island	
IT	Italien	Einschließlich Livigno und der Gemeinde Campione d'Italia
JM	Jamaika	
JO	Jordanien	
JP	Japan	
KE	Kenia	
KG	Kirgisistan	
KH	Kambodscha	
KI	Kiribati	
KM	Komoren	Anjouan, Grande Comore und Mohéli
KN	St. Kitts und Nevis	
KP	Demokratische Volksrepublik Korea	Gebräuchlicher Name: Nordkorea
KR	Republik Korea	Gebräuchlicher Name: Südkorea
KW	Kuwait	
KY	Kaimaninseln	
KZ	Kasachstan	
LA	Demokratische Volksrepublik Laos	Gebräuchlicher Name: Laos
LB	Libanon	
LC	St. Lucia	
LI	Liechtenstein	
LK	Sri Lanka	
LR	Liberia	
LS	Lesotho	
LT	Litauen	
LU	Luxemburg	
LV	Lettland	
LY	Libyen	
MA	Marokko	
MD	Republik Moldau	
ME	Montenegro	
MG	Madagaskar	
MH	Marshallinseln	
MK	Nordmazedonien	
ML	Mali	

MM	Myanmar	Gebräuchlicher Name: Birma
MN	Mongolei	
MO	Macau	Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China
MP	Nördliche Marianen	
MR	Mauretanien	
MS	Montserrat	
MT	Malta	Einschließlich Gozo und Comino
MU	Mauritius	Mauritius, Rodrigues, Agalegainseln und Cargados Carajos Shoals (St. Brandoninseln)
MV	Malediven	
MW	Malawi	
MX	Mexiko	
MY	Malaysia	Halbinsel-Malaysia und Ostmalaysia (Labuan, Sabah und Sarawak)
MZ	Mosambik	
NA	Namibia	
NC	Neukaledonien	Einschließlich Loyautéinseln (Lifou, Maré und Ouvéa)
NE	Niger	
NF	Norfolkinsel	
NG	Nigeria	
NI	Nicaragua	Einschließlich Maisinseln
NL	Niederlande	
NO	Norwegen	Einschließlich Svalbard und Jan Mayen
NP	Nepal	
NR	Nauru	
NU	Niue	
NZ	Neuseeland	Ohne Ross-Nebengebiet (Antarktis)
OM	Oman	
PA	Panama	Einschließlich ehemalige Panamakanal-Zone
PE	Peru	
PF	Französisch-Polynesien	Marquesasinseln, Gesellschaftsinseln (einschließlich Tahiti), Tuamotu-, Gambier- und Australinseln
PG	Papua-Neuguinea	Ostteil der Insel Neuguinea; Bismarck-Archipel (einschließlich Neubritannien, Neuirland, Neuhannover und Admiralitätsinseln); nördliche Salomonen (Bougainville und Buka); Trobriand-, Woodlark-, Entrecasteauxinseln und Louisiade-Archipel
PH	Philippinen	
PK	Pakistan	
PL	Polen	
PM	St. Pierre und Miquelon	

PN	Pitcairn	Einschließlich Ducie, Henderson und Oeno
PS	Besetzte palästinensische Gebiete	Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem) und Gaza-streifen
PT	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
PW	Palau	
PY	Paraguay	
QA	Katar	
RO	Rumänien	
RU	Russische Föderation	Gebräuchlicher Name: Russland
RW	Ruanda	
SA	Saudi-Arabien	
SB	Salomonen	
SC	Seychellen	Inseln Mahé, Praslin, La Digue, Frégate und Silhouette; Amirantesinseln (einschließlich Des Roches, Alphonse, Plate und Coëtivy); Farquhar-Inseln (einschließlich Providence); Aldabra und Cosmoledoinseln
SD	Sudan	
SE	Schweden	
SG	Singapur	
SH	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	
SI	Slowenien	
SK	Slowakei	
SL	Sierra Leone	
SM	San Marino	
SN	Senegal	
SO	Somalia	
SR	Suriname	
SS	Südsudan	
ST	São Tomé und Príncipe	
SV	El Salvador	
SX	Sint Maarten (niederländischer Teil)	Die Insel St. Martin ist unterteilt in den französischen Nordteil und den niederländischen Südteil.
SY	Arabische Republik Syrien	Gebräuchlicher Name: Syrien
SZ	Eswatini	Ehemals Swasiland
TC	Turks- und Caicosinseln	
TD	Tschad	
TF	Französische Südgebiete	Einschließlich Kerguelen, Amsterdam, St. Paul, Crozetinseln sowie verstreute Inseln im Indischen Ozean (Bassas da India, Europa, Îles Glorieuses, Juan de Nova und Tromelin)
TG	Togo	
TH	Thailand	

TJ	Tadschikistan	
TK	Tokelau	
TL	Timor-Leste	
TM	Turkmenistan	
TN	Tunesien	
TO	Tonga	
TR	Türkei	
TT	Trinidad und Tobago	
TV	Tuvalu	
TW	Taiwan	Gesondertes Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu
TZ	Vereinigte Republik Tansania	Pemba, Sansibar und Tanganjika
UA	Ukraine	
UG	Uganda	
UM	Kleinere Amerikanische Überseeinseln	Umfassen Bakerinsel, Howlandinsel, Jarvisinsel, Johnston-Atoll, Kingmanriff, Midwayinseln, Navassa, Palmyra-Atoll und Wake
US	Vereinigte Staaten	Einschließlich Puerto Rico
UY	Uruguay	
UZ	Usbekistan	
VA	Heiliger Stuhl	Staat Vatikanstadt
VC	St. Vincent und die Grenadinen	
VE	Bolivarische Republik Venezuela	Gebräuchlicher Name: Venezuela
VG	Britische Jungferninseln	
VI	Amerikanische Jungferninseln	
VN	Vietnam	
VU	Vanuatu	
WF	Wallis und Futuna	Einschließlich Alofi
WS	Samoa	Ehemals Westsamoa
XC	Ceuta	
XK	Kosovo	Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.
XL	Melilla	Einschließlich Peñón de Vélez de la Gomera, Peñón de Alhucemas und Islas Chafarinas
XS	Serbien	
YE	Jemen	Ehemals Nordjemen und Südjemen
ZA	Südafrika	
ZM	Sambia	
ZW	Simbabwe	

## VERSCHIEDENES

Code	Bezeichnung	Beschreibung
EU	Europäische Union	Code, der im Rahmen des Warenverkehrs außerhalb der Union der Angabe des Warenursprungs nach den in den einschlägigen Unionsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen vorbehalten ist. Nicht für statistische Zwecke zu verwendender Code.
XI	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Code, der zu verwenden ist, falls das Vereinigte Königreich (in Bezug auf Nordirland) nach den in den einschlägigen Unionsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen gesondert zu betrachten ist.
XU	Vereinigtes Königreich (ohne Nordirland)	Code, der zu verwenden ist, falls das Vereinigte Königreich (ohne Nordirland) nach den in den einschlägigen Unionsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen gesondert zu betrachten ist.
QP	Hohe See	Meeresgebiet außerhalb der Hoheitsgewässer
QQ	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf	Code für die Zwecke von Lieferungen an Schiffe und Luftfahrzeuge
oder		
QR	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs innerhalb der Union	Code für die Zwecke von Lieferungen an Schiffe und Luftfahrzeuge
QS	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs außerhalb der Union	Code für die Zwecke von Lieferungen an Schiffe und Luftfahrzeuge
QU	Nicht spezifizierte Länder und Gebiete	
oder		
QV	Nicht spezifizierte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs innerhalb der Union	
QW	Nicht spezifizierte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs außerhalb der Union	
QX	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht spezifizierte Länder und Gebiete	
oder		
QY	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs innerhalb der Union nicht spezifizierte Länder und Gebiete	
QZ	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs außerhalb der Union nicht spezifizierte Länder und Gebiete	

## ANHANG II

**GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNGEN FÜR ANDERE EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSSTATISTIKEN ALS  
JENE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENVERKEHR**

	GEO-Ebene 1	GEO-Ebene 2	GEO-Ebene 3	GEO-Ebene 4	GEO-Ebene 5	GEO-Ebene 6
	Ausländisch kontrollierte Unternehmen	Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben	Ausländisch kontrollierte Unternehmen und Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben	Internationaler Dienstleistungsverkehr	Internationaler Dienstleistungsverkehr	Internationaler Dienstleistungsverkehr
ÜBRIGE WELT	x	x	x	x	x	x
EUROPA					x	x
Belgien	x	x	x		x	x
Bulgarien	x	x	x	x	x	x
Tschechien	x	x	x	x	x	x
Dänemark	x	x	x	x	x	x
Deutschland	x	x	x		x	x
Estland	x	x	x		x	x
Irland	x	x	x		x	x
Griechenland	x	x	x		x	x
Spanien einschließlich Ceuta und Melilla	x	x	x		x	x
Frankreich einschließlich Mayotte, St. Pierre und Miquelon und St. Barthélemy	x	x	x		x	x
Kroatien	x	x	x	x	x	x
Italien	x	x	x		x	x
Zypern	x	x	x		x	x
Lettland	x	x	x		x	x
Litauen	x	x	x		x	x
Luxemburg	x	x	x		x	x
Ungarn	x	x	x	x	x	x
Malta	x	x	x		x	x
Niederlande	x	x	x		x	x

Österreich	x	x	x		x	x
Polen	x	x	x	x	x	x
Portugal	x	x	x		x	x
Rumänien	x	x	x	x	x	x
Slowenien	x	x	x		x	x
Slowakei	x	x	x		x	x
Finnland	x	x	x		x	x
Schweden	x	x	x	x	x	x
Island	x	x	x		x	x
Liechtenstein	x	x	x		x	x
Norwegen	x	x	x		x	x
Schweiz	x	x	x	x	x	x
ANDERE EUROPÄISCHE LÄNDER (ohne Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)					x	x
Albanien			x			x
Andorra			x			x
Belarus			x			x
Bosnien und Herzego- wina			x			x
Färöer			x			x
Gibraltar			x			x
Guernsey			x			x
Heiliger Stuhl			x			x
Insel Man			x			x
Jersey			x			x
Nordmazedonien			x			x
Republik Moldau			x			x
Montenegro			x			x
Russische Föderation	x	x	x	x	x	x
Serbien			x			x
San Marino			x			x
Türkei	x	x	x		x	x
Ukraine			x			x

Vereinigtes Königreich ohne Britische Kanalseln und Insel Man	x	x	x	x	x	x
AFRIKA					x	x
NORDAFRIKA					x	x
Algerien			x			x
Ägypten		x	x		x	x
Libyen			x			x
Marokko		x	x		x	x
Tunesien			x			x
ANDERE AFRIKANISCHE LÄNDER					x	x
Angola			x			x
Benin			x			x
Botsuana			x			x
Britisches Territorium im Indischen Ozean			x			x
Burkina Faso			x			x
Burundi			x			x
Kamerun			x			x
Cabo Verde			x			x
Zentralafrikanische Republik			x			x
Tschad			x			x
Komoren			x			x
Kongo			x			x
Côte d'Ivoire			x			x
Demokratische Republik Kongo			x			x
Dschibuti			x			x
Äquatorialguinea			x			x
Eritrea			x			x
Eswatini			x			x
Äthiopien			x			x
Gabun			x			x
Gambia			x			x

Ghana			x			x
Guinea			x			x
Guinea-Bissau			x			x
Kenia			x			x
Lesotho			x			x
Liberia			x			x
Madagaskar			x			x
Malawi			x			x
Mali			x			x
Mauretanien			x			x
Mauritius			x			x
Mosambik			x			x
Namibia			x			x
Niger			x			x
Nigeria		x	x		x	x
Südafrika		x	x		x	x
Ruanda			x			x
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha			x			x
São Tomé und Príncipe			x			x
Senegal			x			x
Seychellen			x			x
Sierra Leone			x			x
Somalia			x			x
Sudan			x			x
Südsudan			x			x
Vereinigte Republik Tan- sania			x			x
Togo			x			x
Uganda			x			x
Sambia			x			x
Simbabwe			x			x
AMERIKA					x	x
LÄNDER NORDAMERI- KAS					x	x

Kanada	x	x	x	x	x	x
Grönland			x			x
Vereinigte Staaten	x	x	x	x	x	x
LÄNDER ZENTRALAMERIKAS					x	x
Anguilla			x			x
Antigua und Barbuda			x			x
Aruba			x			x
Bahamas			x			x
Barbados			x			x
Belize			x			x
Bermuda			x			x
Bonaire, Sint Eustatius und Saba			x			x
Britische Jungferninseln			x			x
Kaimaninseln			x			x
Costa Rica			x			x
Kuba			x			x
Curaçao			x			x
Dominica			x			x
Dominikanische Republik			x			x
El Salvador			x			x
Grenada			x			x
Guatemala			x			x
Haiti			x			x
Honduras			x			x
Jamaika			x			x
Mexiko		x	x		x	x
Montserrat			x			x
Nicaragua			x			x
Panama			x			x
St. Kitts und Nevis			x			x

St. Lucia			x			x
Sint Maarten (niederländischer Teil)			x			x
St. Vincent und die Grenadinen			x			x
Trinidad und Tobago			x			x
Turks- und Caicosinseln			x			x
Amerikanische Jungferninseln			x			x
LÄNDER SÜDAMERIKAS					x	x
Argentinien		x	x		x	x
Bolivien			x			x
Brasilien		x	x	x	x	x
Chile		x	x		x	x
Kolumbien			x			x
Ecuador			x			x
Falklandinseln			x			x
Guyana			x			x
Paraguay			x			x
Peru			x			x
Suriname			x			x
Uruguay		x	x		x	x
Venezuela		x	x		x	x
ASIEN					x	x
LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS					x	x
ARABISCHE GOLFSTAATEN					x	x
Bahrain			x			x
Irak			x			x
Kuwait			x			x
Oman			x			x
Katar			x			x
Saudi-Arabien			x			x

Vereinigte Arabische Emirate			x			x
Jemen			x			x
ÜBRIGE LÄNDER DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS					x	x
Armenien			x			x
Aserbaidschan			x			x
Georgien			x			x
Israel	x	x	x			x
Jordanien			x			x
Libanon			x			x
Besetzte palästinensische Gebiete			x			x
Arabische Republik Syrien			x			x
ÜBRIGE LÄNDER ASIENS					x	x
Afghanistan			x			x
Bangladesch			x			x
Bhutan			x			x
Brunei Darussalam			x			x
Myanmar			x			x
Kambodscha			x			x
China	x	x	x	x	x	x
Hongkong	x	x	x	x	x	x
Indien		x	x	x	x	x
Indonesien		x	x		x	x
Islamische Republik Iran			x			x
Japan	x	x	x	x	x	x
Kasachstan			x			x
Kirgisistan			x			x
Demokratische Volksrepublik Laos			x			x
Macau			x			x
Malaysia		x	x		x	x

Malediven			x			x
Mongolei			x			x
Nepal			x			x
Demokratische Volksrepublik Korea			x			x
Pakistan			x			x
Philippinen		x	x		x	x
Singapur		x	x		x	x
Südkorea		x	x		x	x
Sri Lanka			x			x
Taiwan		x	x		x	x
Tadschikistan			x			x
Thailand		x	x		x	x
Timor-Leste			x			x
Turkmenistan			x			x
Usbekistan			x			x
Vietnam			x			x
OZEANIEN UND POLARGEBIETE					x	x
Amerikanisch-Samoa			x			x
Guam			x			x
Kleinere Amerikanische Überseeinseln			x			x
Australien	x	x	x		x	x
Kokosinseln (Keelinginseln)			x			x
Weihnachtsinsel			x			x
Heard und die McDonal- dinseln			x			x
Norfolkinsel			x			x
Fidschi			x			x
Französisch-Polynesien			x			x
Kiribati			x			x
Marshallinseln			x			x

Föderierte Staaten von Mikronesien			x			x
Nauru			x			x
Neukaledonien			x			x
Neuseeland	x	x	x		x	x
Cookinseln			x			x
Niue			x			x
Tokelau			x			x
Nördliche Marianen			x			x
Palau			x			x
Papua-Neuguinea			x			x
Pitcairn			x			x
Antarktis			x			x
Bouvetinsel			x			x
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln			x			x
Französische Südgebiete			x			x
Salomonen			x			x
Tonga			x			x
Tuvalu			x			x
Vanuatu			x			x
Samoa			x			x
Wallis und Futuna			x			x
INNERHALB DER UNION	x	x	x	x	x	x
AUßERHALB DER UNION	x	x	x	x	x	x
Innerhalb des Euro-Währungsgebiets				x	x	x
Außerhalb des Euro-Währungsgebiets				x	x	x
Organe der Union (außer EZB)				x	x	x

Europäische Investitionsbank				x	x	x
Europäische Zentralbank (EZB)					x	x
INNERHALB DER UNION, NICHT ZUGEWIESEN					x	x
Gemeinsame Kontrolle von UCI zu gleichen Teilen von mehr als einem Mitgliedstaat	x	x	x			
AUßERHALB DER UNION, NICHT ZUGEWIESEN	x	x	x		x	x
Offshore-Finanzzentren	x	x	x	x	x	x
Internationale Organisationen (außer Organe der Union)				x	x	x
Internationaler Währungsfonds (IWF)				x	x	x

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1471 DER KOMMISSION****vom 12. Oktober 2020****zur Festsetzung der bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz der Lagerbestände anzuwendenden Zinssätze für das Rechnungsjahr 2021 des EGFL**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 4,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> werden die Ausgaben für die Finanzierungskosten der aus den Mitgliedstaaten stammenden Mittel für den Ankauf der Erzeugnisse nach den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I derselben Verordnung bestimmt.
- (2) Gemäß Anhang I Teil I Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 werden die Finanzierungskosten unter Zugrundelegung eines einheitlichen Zinssatzes für die Union berechnet, den die Kommission zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres festsetzt. Dieser Zinssatz entspricht dem Durchschnitt der EURIBOR-Zinssätze mit einer Laufzeit von drei bzw. zwölf Monaten, die in einem von der Kommission festzusetzenden sechsmonatigen Referenzzeitraum vor der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Teil I Nummer 2 Absatz 1 des genannten Anhangs festgestellt wurden und durch ein Drittel bzw. zwei Drittel gewichtet werden.
- (3) Im Hinblick auf die Festsetzung der für ein bestimmtes Rechnungsjahr geltenden Zinssätze müssen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Anhang I Teil I Nummer 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 auf Anfrage den von ihnen während des Referenzzeitraums gemäß Teil I Nummer 1 desselben Anhangs getragenen Durchschnittssatz der Zinskosten innerhalb der in dieser Anfrage genannten Frist mitteilen.
- (4) Außerdem wird gemäß Anhang I Teil I Nummer 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 in dem Fall, dass keine Mitteilung des Mitgliedstaats anhand des Formblatts und innerhalb der Frist gemäß Nummer 2 Absatz 1 erfolgt, davon ausgegangen, dass der Zinssatz zulasten dieses Mitgliedstaats 0 % ist. Erklärt ein Mitgliedstaat, dass er keinerlei Zinskosten zu tragen hatte, weil er während des Referenzzeitraums über keine öffentlich gelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verfügte, so setzt die Kommission diesen Zinssatz gemäß Nummer 2 Absatz 3 fest.
- (5) Gemäß Anhang I Teil I Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 wird der gemäß Teil I Nummer 2 des Anhangs bestimmte Zinssatz mit dem gemäß Teil I Nummer 1 des Anhangs festgesetzten einheitlichen Zinssatz verglichen. Für jeden Mitgliedstaat ist der jeweils niedrigere dieser beiden Zinssätze anzuwenden. In Bezug auf die Erstattung der Kosten der Mitgliedstaaten können negative Zinssätze jedoch nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die im Rechnungsjahr 2021 des EGFL anzuwendenden Zinssätze sind unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Aspekte festzusetzen.
- (7) Um hinsichtlich der bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen anzuwendenden Zinssätze kein rechtliches Vakuum entstehen zu lassen, sollte der neue Zinssatz rückwirkend seit dem 1. Oktober 2020 gelten —

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 906/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die zulasten des Rechnungsjahres 2021 des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) zu verbuchenden Ausgaben für die Finanzierungskosten der aus den Mitgliedstaaten stammenden Mittel für den Ankauf der Interventionserzeugnisse werden die Zinssätze gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a derselben Verordnung auf 0 % festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE